

# Hinweise zur Geburtsanzeige

Standesamt Moers, Altes Rathaus, Rathausplatz 1, 47441 Moers

Telefon (0 28 41) 201-693, 201-695 oder 201-706  
(montags, dienstags und donnerstags zwischen 8 und 12 Uhr)

**Eine Vorsprache beim Standesamt ist nur  
nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.**

## Allgemeines

Bitte Geburtsanzeige **vollständig** ausfüllen und unterschreiben (beide Elternteile).

Eine Vorsprache beim Standesamt ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.  
Telefon (0 28 41) 201-693, 201-695 oder 201-706 (montags, dienstags und donnerstags zwischen 8 und 12 Uhr)

## **Nach der Beurkundung der Geburt werden Ihnen folgende Urkunden gebührenfrei ausgehändigt:**

Urkunde für die Beantragung von Kindergeld, Urkunde für die Beantragung von Elterngeld, zur Beantragung von Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Krankenkasse)

## **Geburtsurkunden für die eigenen Unterlagen können nach Beurkundung im Urkundenportal unter**

- 1.) Anforderung über das Urkundenportal der Stadt Moers
  - 1.1 [www.moers.de](http://www.moers.de)
  - 1.2 Schnellzugriff: Standesamt
  - 1.3 Geburtsurkunden
  - 1.4 Benötigte Formulare (ganz unten „Personenstandsurkunde anfordern“)

*oder*

- 2.) Per E-Mail unter  
[urkundenportal@moers.de](mailto:urkundenportal@moers.de)

## **Anzeige**

Zuständig für die Beurkundung einer Geburt ist das Standesamt, in dessen Bezirk die Geburt erfolgt ist. Der **Wohnort** der Eltern **ist nicht maßgebend**.

Die Geburt eines Kindes ist **binnen einer Woche** anzuzeigen (der Tag der Geburt zählt dabei nicht mit). Bei Nichtbeachtung der Frist droht die Festsetzung eines Zwangsgeldes und evtl. eine Geldbuße.

Bitte setzen Sie sich mit dem Standesamt in Verbindung, wenn Sie die Frist nicht einhalten können.

**Die Anzeige wird in Ihrem Fall durch das Krankenhaus beim Standesamt vorgenommen. Bitte händigen Sie dem Krankenhaus die erforderlichen Unterlagen aus.**

**Sofern Sie fachliche Beratung über Vaterschaftsanerkennung, Namensrecht o.ä. wünschen, wenden Sie sich bitte an das Standesamt. Das Krankenhaus leitet nur Ihre Unterlagen an das Standesamt weiter! Informationen über Sorgeerklärungen erteilt das Jugendamt.**

### **Erforderliche Unterlagen (bitte im Original einreichen)**

#### **In allen Fällen**

- Vollständig ausgefüllte Geburtsanzeige (**von beiden Elternteilen unterschrieben**)
- Ausweis/Reisepass oder Ausweisersatz von beiden Elternteilen

Fremdsprachige Urkunden sind mit einer deutschen Übersetzung (von einem/einer in Deutschland ermächtigten Übersetzer / Übersetzerin) vorzulegen, sofern es sich nicht um eine internationale (mehrsprachige) Urkunde handelt.

#### **Bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind**

- Eheurkunde/Heiratsurkunde der Eltern
- Geburtsurkunde beider Elternteile (wenn beide in Deutschland geboren sind)
- Ggf. Einbürgerungsurkunde der Mutter, wenn die Eheschließung im Ausland stattgefunden hat
- Ggf. Einbürgerungsurkunde beider Elternteile, wenn die Eheschließung in der Botschaft oder im Konsulat stattgefunden hat

#### **Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind**

- Eine Geburtsurkunde der Mutter; war diese schon einmal verheiratet, auch die Eheurkunde und Nachweise über die Auflösung (eine ausländische Scheidung muss ggf. erst für den deutschen Rechtsbereich anerkannt werden)
- Sofern die Vaterschaft bereits anerkannt ist, eine Ausfertigung der Anerkennungserklärung, eine Geburtsurkunde des Vaters
- Sofern bei erfolgter Vaterschaftsanerkennung auch eine Sorgeerklärung abgegeben wurde, der Nachweis darüber

### **Abstammung des Kindes**

#### **Als Kind verheirateter Eltern wird beurkundet**

- Wenn die Ehe der Mutter besteht (zu der Ausnahme, dass der Ehemann nicht der Vater ist und das Scheidungsverfahren bereits anhängig ist, bitte beim Standesamt nachfragen)
- Bei der Geburt innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod des Ehemannes

#### **Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind**

- Die Mutter, die das Kind geboren hat, wird immer in den Geburtseintrag eingetragen.
- Ist die Vaterschaft vor der standesamtlichen Beurkundung der Geburt wirksam anerkannt worden, wird der Vater schon in den Geburtseintrag und in die Urkunden eingetragen, bei einer später erfolgten Vaterschaftsanerkennung wird der Vater nachträglich in den Geburtseintrag aufgenommen.
- Das Kind erhält den Familiennamen der Mutter.
- Wenn vor der Geburtsbeurkundung die Vaterschaft anerkannt und eine Sorgeerklärung abgegeben wurde, bestimmen die Eltern gemeinsam den Familiennamen des Kindes (zuständig für die Sorgeerklärung ist das Jugendamt)
- Wurde keine Sorgeerklärung abgegeben, kann das Kind durch eine Namenserteilung den Familiennamen des Vaters erhalten (zuständig ist das Standesamt, bitte vereinbaren Sie einen Termin!)
- Wurde nach der Beurkundung der Geburt eine Sorgeerklärung abgegeben, kann innerhalb von 3 Monaten der Familienname des Kindes neu bestimmt werden (zuständig ist das Standesamt, bitte vereinbaren Sie einen Termin!)